

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/26542 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der
Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte
und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer
Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes
aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Sozialschutz-Paket III)**

A. Problem

Die COVID-19-Pandemie ist noch nicht überwunden. Die Auswirkungen der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie führen weiterhin dazu, dass Menschen, die bislang ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft sichern konnten, auf die Leistungen der Grundsicherungssysteme angewiesen sind.

Die Grundsicherungssysteme haben sich gerade in den schwierigen Zeiten der Pandemie bewährt. Als verlässliches Unterstützungssystem bieten sie Sicherheit und gewährleisten, dass niemand in existenzielle Not gerät. Mit diesem Gesetz werden die Regelungen für einen vereinfachten Zugang in die Systeme bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Damit wird Rechts- und Planungssicherheit für die Betroffenen geschaffen. Aus den gleichen Gründen bedarf es der Verlängerung der erleichterten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Für die ebenfalls am 31. März 2021 auslaufenden Sonderregelungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bedarf es einer Verlängerung. Sie werden angeknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021. Sie sind aufgrund von weiterhin möglichen Schließungen von Schulen, Kindertagesstätten und Werkstätten für behinderte Menschen weiterhin erforderlich.

Zudem soll durch die Gewährung einer Einmalzahlung an Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum geschaffen werden, um etwaige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren.

Auch der besondere Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist aktuell bis zum 31. März 2021 befristet. Der Bestand der sozialen Infrastruktur ist jedoch aufgrund des ungewissen Verlaufs der COVID-19-Pandemie und der bundesweit ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin gefährdet. Deshalb soll der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG verlängert werden. Auch hier erfolgt eine Anknüpfung an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der COVID-19-Pandemie bedeuten auch für Kreativschaffende, für künstlerisch und publizistisch Tätige sowie ihre Auftraggeber starke wirtschaftliche und soziale Belastungen. Der Künstlersozialversicherung kommt in dieser Situation nach wie vor eine besonders wichtige Aufgabe zur sozialen Absicherung der selbstständigen Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten zu. Als wichtige Grundvoraussetzung dieser Absicherung wird sichergestellt, dass der Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung auch im Jahr 2021 nicht infolge der COVID-19-Pandemie verloren geht.

B. Lösung

Mit einer Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen sowie der erleichterten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis zum 31. Dezember 2021 soll sichergestellt werden, dass diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie leiden, auch künftig möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung erhalten. Zudem werden die Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und Werkstätten für behinderte Menschen angeknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verlängert. Darüber hinaus erhalten erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro je Person für das erste Halbjahr 2021.

Der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG wird ebenfalls angeknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängert.

Zur Abmilderung der erheblichen negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie für Versicherte wie für abgabepflichtige Unternehmen wird im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geregelt, dass ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3.900 Euro auch im Jahr 2021 keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung hat.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen ausweislich des Gesetzentwurfs durch die Regelungen insgesamt Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von rund 1,3 Milliarden Euro, davon 575 Millionen Euro für die einmalige Zahlung von 150 Euro an Leistungsberechtigte im SGB II. Davon entfallen auf den Bund 1,2 Milliarden Euro. Den Kreisen und kreisfreien Städten entstehen durch die Regelungen Mehrausgaben in Höhe von rund 70 Millionen Euro.

Für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird für das Dritte Kapitel wegen der Verlängerung des vereinfachten Zugangs ein geringer einstelliger Millionenbetrag pro Jahr geschätzt. Für das Vierte Kapitel des SGB XII werden hierfür geringfügige Mehrausgaben erwartet, die sich nicht quantifizieren lassen. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) (Stand: 31. Dezember 2018 3.000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe, nicht vollständig bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Mehrausgaben auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

Die vorgesehene Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag führt dazu, dass mehr Berechtigte Kinderzuschlag in Anspruch nehmen können. Es wird mit nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben für den Bund in einstelliger Millionenhöhe gerechnet.

Die einmalige Zahlung von 150 Euro führt im Dritten Kapitel des SGB XII bei 100.000 Empfängern außerhalb von Einrichtungen zu Mehrkosten von 15 Millionen Euro sowie pro 10.000 Personen in stationären Einrichtungen zu Mehrausgaben von 1,5 Millionen Euro und im Vierten Kapitel des SGB XII bei rund 1,1 Millionen Leistungsberechtigten zu Mehrkosten von 165 Millionen Euro. Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entstehen bei 230.000 Empfängerinnen und Empfängern Mehrausgaben in Höhe von 34,5 Millionen Euro. Die einmalige Zahlung von 150 Euro führt im Bereich der Sozialen Entschädigung zu Mehrausgaben in Höhe von rund 370.000 Euro. Davon entfallen rund 190.000 Euro auf den Bund und rund 180.000 Euro auf die Länder.

Aufgrund von Gesundheitsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der aktuellen COVID-19-Pandemie werden gegebenenfalls auch in den Monaten April 2021 bis Dezember 2021 in bestimmten Fällen keine Ausgaben für gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege anfallen; die damit verbundenen Einsparungen sind nicht quantifizierbar. Wie viele Kinder und Jugendliche an der häuslichen Essensbelieferung teilnehmen werden, kann nicht abgeschätzt werden; die Kosten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung und Lieferung sind nicht quantifizierbar. Bei durchschnittlichen Kosten von 6 Euro pro Mittagessen bei Belieferung ergäben sich für den Zeitraum von neun Monaten in allen Grundsicherungssystemen Mehrkosten von rund 830.000 Euro pro 1.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Durch die Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG werden die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen grundsätzlich nicht steigen.

Mögliche Mehrausgaben durch die Ausnahmeregelung in § 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind nicht bezifferbar, dürften aber nur einen äußerst geringen Umfang haben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch zusätzlich mögliche Leistungsanträge im Bereich des SGB II insgesamt ein Zeitaufwand von rund 100.000 Stunden.

Im Bereich des SGB XII und des BVG ist nur mit einem geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen. Im Bereich des BKGG und der Künstlersozialversicherung entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorgesehenen Regelungen in den Grundsicherungssystemen, dem BKGG und im KSVG entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für diese ein einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht zu beziffernder Höhe, sofern sie weitere Anträge auf Zuschüsse stellen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro pro Jahr.

Im Bereich des SGB XII, des AsylbLG und des BVG ist nur mit einem geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister nach dem 31. März 2021 entsteht ein Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Bescheidung von Anträgen bzw. die Verlängerung befristeter Bescheide und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG. Durch die gemeinsamen Verfahrensabsprachen wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduziert. Eine weitere Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in nicht zu beziffernder Höhe wird für die Zeit der Zuschussgewährung durch den Wegfall der Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen unterstellt.

Aufgrund der Maßnahmen im BKGG entsteht der Familienkasse und im KSVG entsteht der Künstlersozialkasse kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26542 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Wörter „zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021,“ ersetzt.‘
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Wörter „zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021,“ ersetzt.‘
 - bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - ,c) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „zum 31. März 2021“ durch die Wörter „zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021,“ ersetzt.‘
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - b) Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nur, sofern bei Leistungsberechtigten kein für sie gewährtes und an sie unmittelbar ausgezahltes oder weitergeleitetes Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.“
3. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Wörter „zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021,“ ersetzt.‘

- b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „zum 31. März 2021“ durch die Wörter „zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021,“ ersetzt.
- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
4. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 6

Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

§ 5 Satz 3 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der besondere Sicherstellungsauftrag endet mit der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag. Hat der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes aufgehoben, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den besonderen Sicherstellungsauftrag für ein Land zu verlängern, soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nur in diesem Land ausbreitet und das Parlament in dem betroffenen Land die Feststellung nach § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes trifft. Der besondere Sicherstellungsauftrag endet in den Fällen der Sätze 3 und 4 spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021.“

Berlin, den 24. Februar 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Jörg Schneider
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Jörg Schneider

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26542** ist in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät zudem gemäß § 96 GO-BT über die Vorlage.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit**, der **Ausschuss für Kultur und Medien** sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26542 in ihren Sitzungen am 24. Februar 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen

Die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen stellt ausweislich des Gesetzentwurfs sicher, dass diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie leiden, auch künftig möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung erhalten. Menschen, die infolge der Pandemie finanzielle Unterstützung brauchen, sollen sich nicht darum sorgen müssen, ihre Wohnung oder Ihre Ersparnisse einsetzen zu müssen, bevor sie staatliche Hilfe in Anspruch nehmen können.

Mit dem Gesetzentwurf werden die in SGB II, SGB XII und BVG getroffenen Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Im Einzelnen betrifft dies:

Die vereinfachte Vermögensprüfung und eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen.

Nicht verlängert wird die Regelung zur Nichtabrechnung vorläufig erbrachter Leistungen. Sie ist nicht mehr erforderlich, weil die voraussichtlichen Einnahmen im Bewilligungszeitraum wieder besser prognostiziert werden können.

Zudem wird die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis 31. Dezember 2021 verlängert.

2. Verlängerung der Sonderregelung zur Mittagsverpflegung aus dem Sozialschutz-Paket II

Die bis zum 31. März 2021 befristeten Regelungen in dem SGB II, dem SGB XII und dem BVG zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen werden bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

3. Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Die Einmalzahlung ist mit keiner speziellen Verwendungsvorgabe verbunden. Berechtigt sind alle erwachsenen Personen, die im festgelegten Auszahlungsmonat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben,

leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII oder nach dem AsylbLG sind oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt als fürsorgereiche Leistung der Sozialen Entschädigung nach dem BVG beziehen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich; der einmalige Zusatzbedarf gilt als vom Haupt- bzw. Weiterbewilligungsantrag umfasst bzw. wird von Amts wegen erbracht. Auch auf eine Konkretisierung oder einen Nachweis der Mehraufwendungen im Einzelfall kann wegen der derzeitigen Lebensumstände verzichtet werden. Von einem allgemeinen pandemiebedingten Zusatzbedarf ist auszugehen. Eine Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe in Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften nach den Maßstäben des § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II erfolgt nicht.

4. Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG

Die Leistungsträger erfüllen den besonderen Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG durch die Auszahlung von monatlichen Zuschüssen. Im Gegenzug sollen die sozialen Dienstleister bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen. Der Sicherstellungsauftrag wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

5. Aussetzen der jährlichen Mindesteinkommensgrenze nach § 3 Künstlersozialversicherungsgesetz im Jahr 2021

Zur Abmilderung der erheblichen negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie für Versicherte wie für abgabepflichtige Unternehmen wird im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geregelt, dass ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3.900 Euro auch im Jahr 2021 keine negative Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung hat.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26542 in seiner 109. Sitzung am 10. Februar 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 111. Sitzung am 22. Februar 2021 statt.

Die von den eingeladenen Sachverständigen und Verbänden abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen sind in der Ausschussdrucksache 19(11)950 zusammengefasst.

Von folgenden Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen sind Stellungnahmen angefordert worden:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesagentur für Arbeit

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Landkreistag

Deutscher Gewerkschaftsbund

AWO Bundesverband e. V.

Sozialverband Deutschland e. V.

Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

foodwatch Deutschland e. V.

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)950 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26542 in seiner 112. Sitzung am 24. Februar 2021 abschließend beraten und dabei die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen.

In dieser Sitzung hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales darüber hinaus über weitere Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26542 beraten. Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. werden im Folgenden dokumentiert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „Einmalzahlung“ durch die Wörter „Monatliche Zusatzzahlung“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird § 70 wie folgt gefasst:

„§ 70

Monatliche Zusatzzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, denen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gezahlt wird oder wurde und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 richtet, erhalten rückwirkend ab März 2020 für die Dauer der Geltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen je Monat des Leistungsbezugs eine Zuzahlung in Höhe von 100 Euro.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „Einmalzahlung“ durch die Wörter „Monatliche Zusatzzahlung“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird § 144 wie folgt gefasst:

„§ 144

Monatliche Zusatzzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, denen Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt wurden oder werden und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 ergibt, erhalten rückwirkend ab März 2020 und für die Dauer der Geltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen je Monat des Leistungsbezugs eine Zuzahlung in Höhe von 100 Euro.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird § 88d wie folgt gefasst:

„§ 88d

Erwachsene Leistungsberechtigte, denen Leistungen nach dem § 27a gezahlt wurden oder werden, erhalten rückwirkend für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 ab März 2020 und für die Dauer der Geltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen je Monat des Leistungsbezugs eine Zuzahlung in Höhe von 100 Euro.“

4. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

‘Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. Nach § 6b wird folgender § 6c eingefügt:

„§ 6c

Monatliche Zusatzzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, denen Leistungen nach dem § 6a gezahlt wurden oder werden, erhalten rückwirkend ab März 2020 und für die Dauer der Geltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen je Monat eine Zuzahlung in Höhe von 100 Euro.“

5. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

‘Artikel 6

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist (WoGG), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Monatliche Zusatzzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“

2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Jahreseinkommen gehören nicht:

- 1. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird;
 - 2. das Entgelt, das eine den Wohnraum mitbewohnende Person im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 hierfür zahlt;
 - 3. Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Person, soweit sie von § 11 Abs. 2 Nr. 5 erfasst sind;
 - 4. Zahlungen nach § 19a dieses Gesetzes.“
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Monatliche Zusatzzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

- 1. Wohngeldberechtigte Personen und deren erwachsene Haushaltsmitglieder, erhalten für jeden Monat der Berechtigung rückwirkend ab März 2020 und für die Dauer der Geltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen je Monat des Leistungsbezugs eine Zuzahlung in Höhe von 100 Euro.

2. *Wohngeldberechtigte Personen und ihre Haushaltsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine monatliche Zusatzzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie, wenn sie bereits für denselben Monat eine monatliche Zusatzzahlung nach § 6c des Bundeskindergeldgesetzes erhalten haben.“*

6. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7 und wie folgt gefasst:

‘Artikel 7

Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

In § 5 Satz 3 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt’

7. Die bisherigen Artikel 7 und 8 werden die Artikel 8 und 9.

Begründung

Durch die Änderung wird die Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für Menschen in den Grundversicherungssystemen in eine monatliche Zuzahlung in Höhe von 100 Euro umgewandelt. Diese ist rückwirkend seit März 2020 zu leisten und gilt für die Dauer der pandemischen Lage nationaler Tragweite. Gleichzeitig wird die Zahlung der Corona-Zulage auf Beziehende des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie auf Beziehende von Wohngeld nach Wohngeldgesetz (WoGG) ausgeweitet. Zudem wird der Sicherstellungsauftrag in § 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, anstatt wie im Gesetzentwurf vorgesehen nur bis zum 30. Juni 2021.

Durch die Corona-Pandemie sind zusätzliche finanzielle Belastungen für Grundsicherungsbeziehende entstanden, etwa durch die Notwendigkeit Schnelltests auf eigene Kosten durchzuführen oder FFP2 Masken anzuschaffen. Gleichzeitig sind insbesondere die Menschen am stärksten von den ökonomischen und sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen, die ohnehin nur über geringe Einkommen verfügen (WSI 2020: Verteilungsbericht 2020 – Die Einkommensungleichheit wird durch die Corona-Krise noch weiter verstärkt). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese sozialen und ökonomischen Härten für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 mit einer Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro abgemindert werden. Das entspricht einer monatlichen Kompensation von 25 Euro. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind jedoch bereits seit März 2020 zu spüren. In der Folge werden die Härten der Corona-Pandemie entweder nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht kompensiert. Zudem ist die Auszahlung bisher an den Leistungsbezug im Mai 2021 gekoppelt. Die Zahlung ist entsprechend wenig zielgerichtet. Um eine bedarfsgerechte Kompensation zu ermöglichen, muss die Corona-Zulage in der Höhe von 100 Euro rückwirkend seit März 2020 für jeden Monat des Leistungsbezugs ausbezahlt werden. Die Zahlung ist bis zum Auslaufen der Geltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu leisten. Zudem ist die Corona-Zulage auf die Gruppe der Beziehenden des Kinderzuschlags sowie Wohngeldbeziehende zu erweitern. Beide Gruppen verfügen ebenfalls über geringe durchschnittliche Einkommen und sind entsprechend stark durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen.

Das SodEG sichert soziale Dienstleister und Einrichtungen finanziell ab, wenn sie pandemiebedingt ihre Tätigkeit nicht oder nicht wie zuvor mit dem Leistungsträger vereinbart aufrechterhalten können. Die Verlängerung des Sicherstellungsauftrags im SodEG ist unbedingt bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, um den betroffenen sozialen Dienstleistern und Einrichtungen ausreichend Planungssicherheit bis zum Ende des Jahres 2021 zu verschaffen. Damit kann sichergestellt werden, dass soziale Dienstleister und Einrichtungen auch während des weiteren Verlaufs der Pandemie sowie darüber hinaus bestehen können und die Ausübung ihrer wichtigen Tätigkeiten abgesichert ist. Es ist abzusehen, dass die pandemische Lage bis weit in die zweite Jahreshälfte 2021 anhalten wird. Eine Verlängerung bis zum Ende des Jahres 2021 ist daher nur folgerichtig.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die ebenfalls beratenen zwei Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden im Folgenden dokumentiert:

Antrag 1:

1. In Artikel 1 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Zahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, die im Zeitraum der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen haben und/oder beziehen und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 richtet, erhalten bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen, einen Betrag in Höhe von 100 Euro für jeden Monat des Leistungsbezugs im genannten Zeitraum. Leistungsberechtigte, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 richtet, erhalten 60 Euro für jeden Monat des Leistungsbezugs im genannten Zeitraum.““

2. In Artikel 2 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Nach § 143 wird folgender § 144 eingefügt:

„§ 144

Zahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Leistungsberechtigte, die im Zeitraum der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel bezogen haben und/oder beziehen und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 ergibt, erhalten bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen einen Betrag in Höhe von 100 Euro für jeden Monat des Leistungsbezugs im genannten Zeitraum. Leistungsberechtigten, für die die Regelbedarfsstufe 3 gilt, ist die Leistung nach Satz 1 zusammen mit dem Barbetrag nach § 27b Absatz 3 oder § 27c Absatz 3 auszu zahlen.““

3. In Artikel 3 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Nach § 88c wird folgender § 88d eingefügt:

„§ 88d

„Erwachsene Leistungsberechtigte, die im Zeitraum der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG Leistungen nach § 27a bezogen haben und/oder beziehen, erhalten für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen einen Betrag in Höhe von 100 Euro für jeden Monat des Leistungsbezugs im genannten Zeitraum. Leistungsberechtigte, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 richtet, erhalten 60 Euro für jeden Monat des Leistungsbezugs im genannten Zeitraum.““

4. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5, Artikel 2 Nummer 4 und Artikel 3 Nummer 3 treten rückwirkend zum 25. März 2020 in Kraft.“

*Begründung**Zu 1. bis 3.*

Der Regelsatz im System der sozialen Mindestsicherung (SGB II, SGB XII, AsylbLG) hat schon vor der Corona-Pandemie kaum zum Leben gereicht. Längst haben sich Menschen in der Grundsicherung darauf eingestellt, mit dem Essensangebot der Tafeln und anderen Hilfen den viel zu niedrigen Regelsatz auszugleichen. Das gilt insbesondere für ältere Menschen, deren Rente nicht reicht. Mit dem Wegbrechen bestehender Hilfesysteme trifft sie die Krise besonders hart. Viele Tafeln mussten schließen, Lebensmittel werden teurer und die meisten Kinder können nicht länger das kostenlose Mittagessen in Kita oder Schule in Anspruch nehmen. Auch andere Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket fallen weg.

Die Bundesregierung hat sich in der Krise nur ungenügend um Menschen in Armut und sozialen Notlagen gekümmert. Bereits seit Wochen mahnen Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften schnelles Handeln an und fordern in einem breiten Bündnis eine temporäre Anhebung der Regelsätze. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro für Erwachsene reicht bei Weitem nicht aus, um die pandemiebedingten Mehrkosten zu decken.

Den monatlichen Corona-Zuschlag erhalten alle Leistungsberechtigten, die Mindestsicherungsleistungen nach den Gesetzbüchern des SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Zu 4.

Die Regelungen treten rückwirkend zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Kraft. Zwar ist die rückwirkende Leistungserbringung bei der sozialen Mindestsicherung grundsätzlich nur in wenigen Ausnahmefällen vorgesehen. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation der Covid-19-Pandemie und der dadurch verursachten Notlage von Menschen in Grundsicherung ist diese rückwirkende Leistungserbringung aber ausnahmsweise gerechtfertigt.

*Antrag 2:**1. Nach Artikel 1 wird Artikel 2 wie folgt eingefügt:**„Artikel 2**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch*

In § 421d Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt. ‘

*2. Die vorherigen Artikel 2 bis 8 werden die Artikel 3 bis 9.**3. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:**Artikel 9**Inkrafttreten**(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2021 in Kraft.**(2) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.**Begründung*

Zu 1. „Wer seine Arbeit verloren hat, hat es derzeit besonders schwer: Vermittlungs- und Weiterbildungsaktivitäten der Bundesagentur für Arbeit sind eingeschränkt, die Chance gerade jetzt eine neue Stelle zu finden ist gering. Darum nehmen wir etwas Druck und verlängern das Arbeitslosengeld für diejenigen einmalig um drei Monate, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 enden würde. Das Arbeitslosengeld wird für Personen, die von der Gesetzesänderung betroffen sind, automatisch verlängert. Betroffene müssen sich nicht nochmal bei der Agentur für Arbeit melden.“ Mit dieser Erläuterung rechtfertigt das Bundesministerium für

Arbeit und Soziales die Einführung der Sonderregelung zur Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld im Rahmen des sogen. Sozialschutz-Pakets II. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die Lage der Menschen im SGB III-Bezug hat sich seither nicht gravierend verbessert, weshalb eine weitere Verlängerung der Sonderregelung zur Anspruchsdauer beim Bezug des Arbeitslosengeldes analog zur Verlängerung der Sonderregelung zur Grundsicherung vorgenommen werden muss.

Zu 2. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 3. Die Tatsache, dass die Befristung bereits ausgelaufen ist, die Regelung aber nahtlos an diese Befristung anknüpfen soll, macht ein rückwirkendes Inkrafttreten notwendig.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26542 empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass mit dem Sozialschutz-Paket III etliche coronabedingte Sondermaßnahmen verlängert würden. Das sei angesichts des Anhaltens der Pandemie notwendig und gelte vor allem für den vereinfachten Zugang zum Arbeitslosengeld II. Bedauerlicherweise werde diese Maßnahme manchmal schlecht geredet; denn mit dem Verzicht auf Berücksichtigung der Wohnverhältnisse unabhängig von der Größe der jeweiligen Wohnung und mit dem Vermögensfreibetrag insbesondere für die Altersvorsorge von Selbstständigen habe die Koalition eine relativ großzügige Regelung geschaffen. Neu werde vor allem der Einmalbetrag von 150 Euro für Bezieher von Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II und SGB XII beschlossen. Das sei eine kleine Hilfe in einer schwierigen Zeit. Der Bundestag werde in derselben Woche darüber hinaus den Kinderbonus beschließen. Das sei allerdings in einem anderen Gesetz des Finanzbereichs geregelt. Der Kinderbonus gehöre aber zur Gesamtleistung dazu. Mit dem Sozialschutz-Paket III würden auch mit der Verlängerung der Sonderregelungen zum Schulmittagessen und dem SodEG weitere vernünftige Schritte beschlossen. Bei der Lösung, die auch im Gesundheitsbereich praktiziert werde, binde man etwaige Verlängerungen der Sonderregeln an eine Verlängerung der pandemischen Lage nach Infektionsschutzgesetz. Das sei sachgerecht und so entstehe ein Stück Verlässlichkeit für alle, die auf diese Regelungen angewiesen seien. Insgesamt seien diese Sonderregelungen bis Ende des Jahres 2021 befristet; denn der nächste Bundestag und eine neue Bundesregierung sollten nach den Erfahrungen mit der Corona-Pandemie und den Maßnahmen die Gelegenheit haben, noch einmal zu überdenken, ob sie diese Mechanismen beibehalten oder verändern wollten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte das Sozialschutz-Paket III als wichtige Unterstützung, um so gut als möglich durch die Pandemie zu kommen. Das gelte in erster Linie natürlich für den erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Dieser sei auch in der Sachverständigenanhörung als richtige Maßnahmen gelobt worden. Etliche der Sachverständigen verträten wie die SPD die Ansicht, dass man den jetzt praktizierten erleichterten Zugang grundsätzlich zu einem Prinzip in der Grundsicherung machen und diesen verstetigen sollte. Mit dem Gesetz werde auch eine Einmalzahlung von 150 Euro für Menschen im Grundsicherungsleistungsbezug beschlossen, die eine Hilfe für Menschen sein solle, die im Moment besonders große Not hätten. Natürlich könne Hilfe immer höher ausfallen. Letztlich zählten aber nicht immer größere Forderungen, sondern das, was man wirklich umsetze. Und dazu gehörten die 150 Euro Einmalzahlung und der Kinderbonus. In diesem Zusammenhang sei auch noch die kostenfreie Ausgabe von Masken und Laptops für Kinder zu sehen. Dabei seien auch die Länder gefragt, unter Corona-Bedingungen Chancengleichheit im Schulsystem herzustellen. Im dritten Regelungsbereich des Gesetzes werde die Mindesteinkommengrenze für die Künstlersozialversicherung auch für das Jahr 2021 ausgesetzt, damit Künstlerinnen und Künstler, die ja derzeit in einer schwierigen Lage seien, ihren sozialen Schutz nicht verlören. Als weitere, wichtige Maßnahme werde mit den Änderungsanträgen die Geltung des SodEG von der Mitte des Jahres auf Jahresende verlängert, geknüpft an eine pandemische Lage. Dasselbe gelte für die Frage der Mittagsverpflegung. Zudem werde mit den Änderungsanträgen verhindert, dass es bei der Anrechnung von Kindergeld im SGB XII zum Ausschluss von der Einmalzahlung bei Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern komme. Leider sei es nicht gelungen, die Einmalzahlung auch für diejenigen, die arbeiteten und trotzdem wenig Einkommen hätten, zu beschließen, also für Wohngeldempfängerinnen und -empfänger sowie für Menschen, die den Kinderzuschlag erhielten. Die SPD bedauere das. Trotzdem enthalte das Gesetz viel Gutes, was weiterhelfe, auch dabei, das soziale Netz in der Pandemie zu stabilisieren.

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass man der Verlängerung der Maßnahmen zum vereinfachten Zugang zu Sozialleistungen in der Krise positiv gegenüberstehe. Ein Thema sei dabei die Übernahme höherer Wohnungsmieten. Allerdings sei es problematisch, wenn sowohl die Bundesagentur für Arbeit wie auch die Kommunalverbände

keine Maßnahmen gegen einen möglichen Missbrauch dieser Leistungen trafen. Bei den Novemberhilfen wisse man von Missbrauch in erheblichem Umfang. Davor dürfe man die Augen nicht verschließen – schon um die Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Die derzeitige Praxis bedeute keinen sorgfältigen Umgang mit Steuermitteln. Eine weitere Maßnahme, die Verlängerung für die Auslieferung des Schulmittagessens, sei sinnvoll und zielgerichtet. Dies komme bei den Betroffenen an, anders als die von Linken und Grünen geforderte monatliche Zusatzleistung in Höhe von 100 Euro. Auch die Begründung, dass die Tafeln die Betroffenen nicht mehr versorgen könnten, sei problematisch. Das sei empirisch nicht belegt und wenig glaubhaft; denn die Tafeln lebten vor allem von Spenden des Lebensmitteleinzelhandels. Da gebe es keinen wesentlichen Rückgang. Insgesamt habe die Fraktion die Sorge, dass durch den vereinfachten und dauerhafteren Zugang zu Sozialleistungen einerseits und auf der anderen Seite durch Steuererhöhungen für die Menschen, die arbeiten gingen, CO₂-Steuer als Stichwort, tatsächlich Anreize für eine Arbeitsaufnahme im Moment abgesenkt würden. Einige Stimmen sprächen bereits von einer Verstetigung dieser Maßnahmen. Das sei problematisch, weil dadurch Lock-In-Effekte ausgelöst und dauerhaft Anreize für die Aufnahme einer Arbeit abgebaut würden. Das lehne die Fraktion ab.

Die **Fraktion der FDP** kündigte an, sich zu Änderungsanträgen und Gesetzentwurf der Stimme zu enthalten. Zwar seien die Maßnahmen besser als nichts. Aber in vielen Details hätte es schlicht besser sein müssen. Das beginne bei der Frage der Selbstständigen, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler. Für sie werde lediglich der vereinfachte Zugang zum SGB II vorgesehen. Das reiche finanziell aber nicht aus, vor allem weil faktisch nur 10 Prozent diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nähmen. Das habe teilweise mit den weiterhin praktizierten Anrechnungspflichten zu tun, auch wenn diese erleichtert und weniger streng als sonst im SGB II geregelt seien. Für viele sei das keine passende Hilfe. Die zusätzlichen Hilfen, die auf den SGB-II-Bezug nicht angerechnet würden, Soforthilfen und Überbrückungshilfen, gebe es zwar auch. Sie seien aber so ausgestaltet, dass sie zum Beispiel für Lebenshaltungskosten, die Miete und Krankenversicherung nicht herangezogen werden könnten. In Summe bedeute das für die betroffenen Soloselbstständigen, Freelancer, Künstlerinnen und Künstler, denen ja per Gesetz oder Verordnung die Arbeitsgrundlage entzogen worden sei, dass sie durch die Einschränkungen ihrer Tätigkeit von ihren Ersparnissen leben müssten. Das könne nicht „im Sinne des Erfinders“ sein. Ein Sachverständiger habe auch darauf hingewiesen, dass dies das Bild der Selbstständigen, der Freiberufler, der Gründer in unserer Gesellschaft nachhaltig beschädigen werde. Das könne mit Blick auf die künftige Entwicklung der Volkswirtschaft nicht im Interesse des Parlaments sein. Bei den geplanten Einmalzahlungen von 150 Euro sei darauf hinzuweisen, dass die FDP die Auszahlungsmodalitäten kritisiere. Vor allem komme das zu spät. Wie auch von Sozialverbänden und anderen Fraktionen kritisiert, komme es zu einer Unterdeckung der Bedarfe. Das Bundesverfassungsgericht habe aber dem Gesetzgeber in seinem Urteil von 2014 den Auftrag gegeben, dafür Sorge zu tragen, dass erkennbare Risiken einer Unterdeckung existenzsichernder Bedarfe nicht einträten. Der Gesetzgeber sei vielmehr gehalten, zwischen den periodisch anstehenden Neuermittlungen des Regelbedarfs erkennbare Bedenken aufzugreifen und unzureichende Berechnungsschritte zu korrigieren. Sei eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, dürfe der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten. Man hätte also schneller reagieren müssen. Darüber hinaus habe das Bundesverfassungsgericht bemängelt, dass die alten Regelsätze „ins Blaue hinein“ geschätzt worden seien. Das geschehe jetzt mit den Pauschalbeträgen erneut.

Die **Fraktion DIE LINKE** übe ebenfalls Kritik. Mit ihrem Änderungsantrag setze die Fraktion bei der zentralen Schwachstelle des vorliegenden Gesetzentwurfs an, dass der Pandemiezuschlag nur einmalig geleistet werde. Diese Kritik werde von einem breiten Bündnis von Gewerkschaften und Sozialverbänden geteilt; denn die Mehrkosten fielen nicht einmalig, sondern jeden Monat an. Zudem hätte diese Unterstützung über die Betroffenengruppe hinaus einen konjunkturstimulierenden Effekt, was auch für strukturschwache Regionen wichtig wäre. Insofern sei es bedauerlich, dass es bei einer einmaligen Zahlung bleibe. Darüber hinaus sei es falsch, dass Voraussetzung für die Einmalzahlung der Grundsicherungsbezug im Monat Mai sei. Es seien viele Fälle denkbar, die zwar auf Hilfen angewiesen seien, aber durch diese Beschränkungen nicht einmal die Einmalzahlung bekommen. Das gelte etwa bei kurzen Lockerungen für eine Berufsgruppe. Unverständlich bleibe die Blockade der CDU, mit der Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehende einfach ausgeschlossen würden. Diese Gruppe komme ohnehin immer nur sehr knapp über den Monat und viele dieser Menschen leisteten in der Corona-Zeit besonders viel. Sie seien aber infolge ihres Berufes besonders gefährdet, oft einem höheren Infektionsrisiko und dem höheren Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt. Nicht verschwiegen werden solle auch die Zustimmung zu der kleinen Korrektur des Sozialschutz-Pakets III beim SodEG. Aber schon bei der Regelung zum Mittagessen sei Kritik angebracht – nicht nur an der Frist, sondern auch an der unpraktischen und lebensfernen Ausgestaltung

der Regelung. Die Auslieferung des Schulmittagessens lasse sich nicht flächendeckend realisieren. Daher wäre es besser gewesen, pauschal für jeden Monat Kita- und Schulschließung den betroffenen Familien eine Summe zur Deckung der Mehrkosten zu überweisen. Insgesamt bleibe auch die Kritik an den zentralen Tücken des Hartz-IV-Systems bestehen, der strikten Anrechnung des Partnerinneneinkommens und den strukturell zu niedrigen Regelsätzen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich dem Lob für die Verlängerung des SodEG an. Im Sozialbereich werde gerade in der Pandemie wichtige Arbeit geleistet; denn dort gehe es um Menschen in prekären Lebenslagen, die zum Beispiel vor Gewalt in Frauenhäuser geflohen, wohnungslos oder drogenabhängig seien und ohne die Beschäftigten der sozialen Arbeit komplett abrutschen und vereinsamen würden. Diese Arbeit zu stabilisieren und zu stärken, sei wichtig. Die Politik habe auch über die Pandemie hinaus die Aufgabe, für die Stärkung dieser Arbeit in Kommunen und Ländern zu sorgen, auch wenn die öffentlichen Haushalte unter Spar- und Druck geraten sollten. Die Grünen teilten darüber hinaus die Kritik an der geplanten Einmalzahlung von 150 Euro. Wenn seitens der Koalition jetzt von einer kleinen Hilfe gesprochen werde, müsse man auch sehen, dass der Regelsatz in der Grundsicherung bereits vor der Krise deutlich zu niedrig gewesen sei. Das habe sich in der Krise durch den Wegfall entsprechender Hilfsangebote, wie den Tafeln, und eine Verteuerung von Lebensmitteln noch verschärft. Außerdem komme die Einmalzahlung von 150 Euro ein Jahr nach Beginn der pandemischen Lage zu spät. Auf die gesamte Pandemiedauer gerechnet, gehe es dabei um Cent-Beträge pro Tag. Das sei zu wenig. Mit ihren Änderungsanträgen forderte die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, wie auch 41 Gewerkschaften, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, einen krisenbedingten Aufschlag auf die Grundsicherung von 100 Euro monatlich für Erwachsene und 60 Euro für Kinder. In dieser Diskussion sei auch die Unterteilung von Menschen in der Grundsicherung in Arbeitende und Nichtarbeitende zu vermeiden. Rund 1,2 Millionen Menschen in der Grundsicherung arbeiteten, verdienten aber zu wenig und müssten daher aufstocken. Diese Aufteilung sei sachfremd und spalte die Gesellschaft. Mit einem weiteren Änderungsantrag fordere die Fraktion, den verlängerten ALG-I-Bezug weiterhin beizubehalten; denn die Pandemie sei noch nicht beendet, der Arbeitsmarkt in der Folge nicht stabil. Die Chancen auf einen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben seien schlecht und die Sonderregelungen zur Kurzarbeit und zur Grundsicherung ja auch bis Jahresende verlängert worden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Die Geltung der besonderen Regelungen zur Mittagsverpflegung von Kindern in Kindertagesstätten und Schulen wird an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgrund der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) durch den Deutschen Bundestag geknüpft. Die Anknüpfung der Geltung direkt an das Bestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite statt an starre Fristen trägt dem Ziel der Regelung – der Sicherstellung der Möglichkeit leistungsberechtigter Kinder, an einer ersatzweise zuhause eingenommenen Mittagsverpflegung teilzuhaben – besser Rechnung. Die Entscheidung über die Feststellung oder über die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird ausschließlich durch den Deutschen Bundestag getroffen (aktuell vorgesehen bis 30. Juni 2021, Bundestagsdrucksache 19/26545). Aktuell bedeutet dies eine Verlängerung mindestens wie bisher vorgesehen bis zum 30. Juni 2021. Längstens gilt die Regelung bis zum 31. Dezember 2021.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Zur Vermeidung einer Doppelzahlung sollen Leistungsberechtigte keine Einmalzahlung erhalten, bei denen im Mai 2021 Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird und somit unterstellt werden kann, dass sie bereits den Kinderbonus erhalten. Dies soll für diejenigen Personen gelten, denen das für ihre Person als kindergeldberechtigtes Kind entsprechend gewährte Kindergeld unmittelbar ausgezahlt wird oder sie dieses im Wege der Weiterleitung erhalten. Andernfalls erhielten die Personen sowohl den Kinderbonus als auch die Einmalzahlung.

In besonderen Fallkonstellationen führt die bisherige Formulierung jedoch dazu, dass auch Eltern die Einmalzahlung nicht erhalten würden, bei denen das Kindergeld lediglich aufgrund des die Bedarfe des Kindes übersteigenden Einkommens auch bei den Eltern anteilig als Einkommen berücksichtigt wird. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass auch in dieser Fallkonstellation die Einmalzahlung an die Eltern ausgezahlt werden kann.

Zu Nummer 3 (Artikel 3)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4 (Artikel 6)

Nach aktuellen Erkenntnissen ist nicht auszuschließen, dass die gegenwärtig geltenden Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit fortbestehen und damit die sozialen Dienstleister auch weiterhin beeinträchtigen. Daher wird die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgrund der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) durch den Deutschen Bundestag geknüpft. Dies bietet die dringend nötige Sicherheit für die soziale Infrastruktur.

Die Anknüpfung der Geltung des besonderen Sicherstellungsauftrags direkt an das Bestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite statt an starre Fristen trägt dem Ziel der Regelung – dem Schutz der sozialen Infrastruktur – besser Rechnung. Die Entscheidung über die Feststellung oder über die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird ausschließlich durch den Deutschen Bundestag getroffen.

Die zum 1. Januar 2021 im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen stellen sicher, dass der Sicherstellungsauftrag nur dann greift, wenn der soziale Dienstleister tatsächlich durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt ist. Selbst wenn ein regulärer Betrieb bei den sozialen Dienstleistern früher als erwartet und trotz Fortgeltung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder möglich sein sollte, ist die Verlängerung des Sicherstellungsauftrags insofern unproblematisch.

Bei den SodEG-Zuschüssen handelt es sich teils um Steuer- und teils um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn pandemiebedingt keine oder nur in begrenztem Umfang Dienstleistungen erbracht werden, ist grundsätzlich nicht mit Mehrausgaben zu rechnen. Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden können, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen werden somit grundsätzlich nicht steigen.

Soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) auch nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nur in einzelnen Ländern ausbreitet, kann das Parlament des betroffenen Landes nach § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes die Anwendbarkeit der besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) feststellen. In diesen Fällen wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Sicherstellungsauftrag in diesem Land zu verlängern.

In jedem Fall endet der besondere Sicherstellungsauftrag spätestens zum 31. Dezember 2021.

Berlin, den 24. Februar 2021

Jörg Schneider
Berichterstatte

